

Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung im Polizeieinsatz

Autor(en): **Reinhardt, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **164 (1998)**

Heft 12

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-65404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung im Polizeieinsatz

Markus Reinhardt

Polizeieinsätze sind in besonderer Weise charakterisiert durch Ungewissheit, Zeitdruck und beschränkte Ressourcen. Einem zum Voraus festgelegten Führungsrhythmus kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Traditionell und mit Recht orientiert er sich an demjenigen der Armee. Damit können Ausbildungssynergien erschlossen, Kompatibilität nicht zuletzt im Hinblick auf subsidiäre Einsätze der Armee realisiert und Sicherheit in der Krise gewonnen werden. Auf bestimmte Besonderheiten der polizeilichen Lagebeurteilung weist dieser Beitrag mit Schwergewicht hin.

Der Behelf des Schweizerischen Polizei-Institutes (SPI)

Das Schweiz. Polizei-Institut (SPI) in Neuenburg ist eine Stiftung der öffentlichen Hand, die die polizeiliche Aus- und Fortbildung mit einem breiten Angebot sicherstellt und verein-

heitlichte und verbindliche Lehrmittel herausgibt. Dazu gehört auch der Behelf «Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung im Polizeieinsatz (LEB)».

Zielsetzungen des Behelfs

Der «LEB» stellt die Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung im Polizeieinsatz dar. Durch Systematisierung und Vereinheitlichung sollen die Polizeikader Führungssicherheit in polizeilichen Einsätzen auch unter Zeitdruck erhalten. Das Zusammenwirken verschiedener Polizeikräfte wird dadurch gefördert. Der Behelf befasst sich aber nicht mit der Zusammenarbeit von zivilen und militärischen Einsatzpartnern. Im Einzelfall kann er aber auch dafür dienlich sein.

Erläuterungen und Beispiele vertiefen und ergänzen zusammen mit den Anhängen und einer Zusammenfassung die Grundsätze. Der Behelf und das dazugehörige Behelfskärtchen richten sich an die Polizeikader aller Stufen und sind für die Kurse des Schweiz. Polizei-Institutes (SPI) verbindlich.

Die erste Auflage aus dem Jahre 1990 ist in Berücksichtigung der militärischen Terminologie und im In-

teresse der Kompatibilität überarbeitet und mit Grundsätzen zur Verhältnismässigkeit, Begriffsbestimmungen sowie Signaturen gegenseitig abgestimmt und ergänzt worden. Die Überarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Klassenlehrern der Polizeioffizierskurse deutscher und französischer Sprache sowie Vertretern der Armee und Gesamtverteidigung. Er steht auch in französischer und italienischer Sprache zur Verfügung.

Subsidiäre Einsätze der Armee zu Gunsten der zivilen Polizei (z.B. Katastrophenhilfe, Kongressschutz, Objektschutz, Offenhalten von Alpentransversalen usw.) werden durch eine gemeinsame Sprache erleichtert. Auch die Zusammenarbeit mit weiteren Partnern der Polizei wird durch die abgestimmte Verfassung vereinfacht.

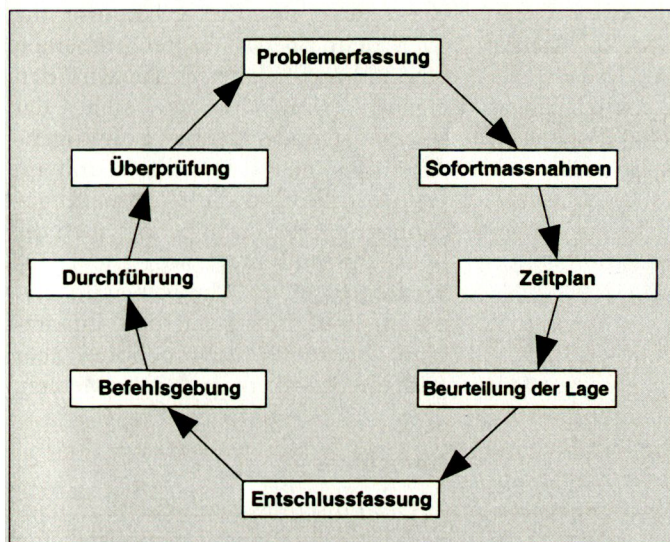
Anwendung und Inhalt

Der LEB regelt die Führungstätigkeiten des polizeilichen Einsatzleiters und bestimmt den Führungsrhythmus polizeilicher Stäbe. Für die untere Stufe (Gruppe) wird ein vereinfachtes Befehlsschema (Drei-Punkte-Befehl) in Analogie zur Armee für statische und bewegliche Einsätze sowie Beobachtungsaufträge zur Verfügung gestellt.

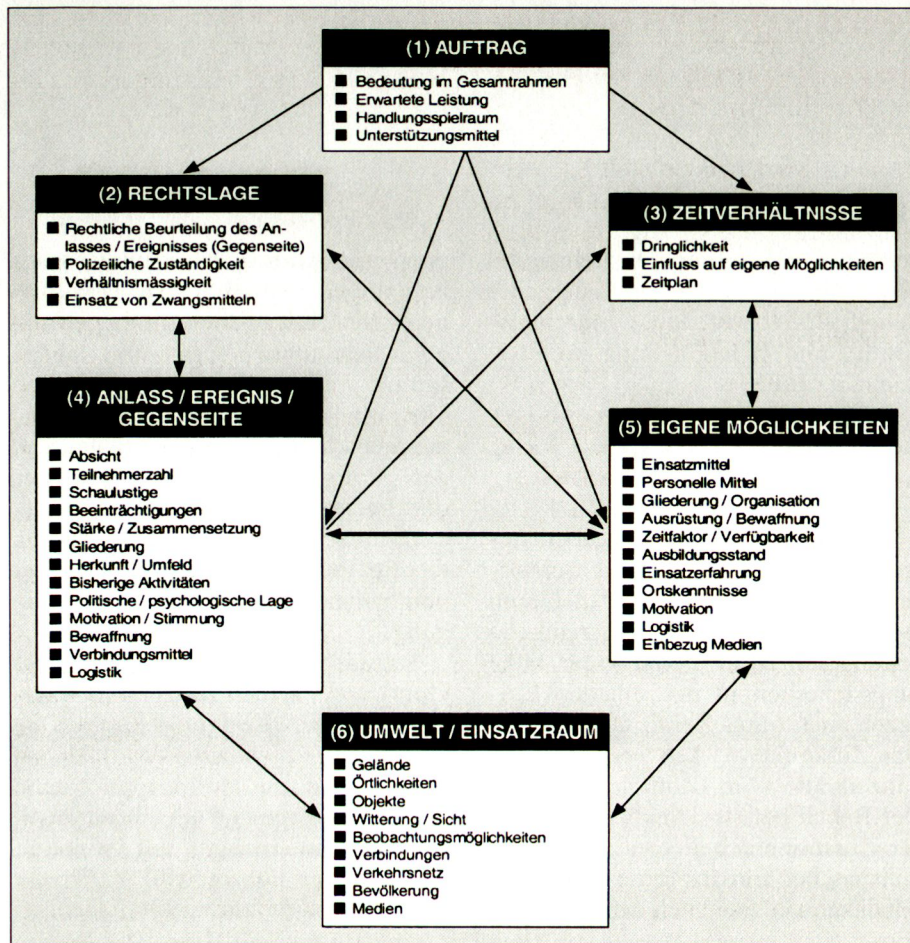
Der Inhalt folgt dem klassischen Ablauf der Führungstätigkeiten. Zahlreiche Erläuterungen und Beispiele aus dem polizeilichen Alltag ergänzen in synoptischer Darstellung die Grundsätze. Damit kann der «LEB» für einfache verkehrs-, kriminal- und sicherheitspolizeiliche Einsätze ebenso wie für die Bewältigung von Grosslagen (Veranstaltungen, Demonstrationen, Katastrophen usw.) eingesetzt werden.

In zahlreichen Anhängen vertiefen Schaubilder (mit Bewilligung des Generalstabschefs aus FSO adaptiert), Beispiele und Checklisten die Grundsätze.

Der «LEB» als Gesamtes ist als Lehrerexemplar zu verstehen. Für den ei-



Beurteilung der Lage.



Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung im Polizeieinsatz.

gentlichen Einsatz steht das Behelfskärtchen zur Verfügung. In ihm werden kurz gefasst die Führungstätigkeiten, Problemerkennung, Sofortmassnahmen, Beurteilung der Lage und das Befehlsschema zusammengefasst. Vertieft fasst ein weiterer Anhang die Elemente der Führungstätigkeiten und ihre Zielsetzungen zusammen.

Die Besonderheiten im Vergleich zur Armee

Lage = Auftrag

Oft liegt der Polizei kein konkreter Auftrag vor. Er muss deshalb aus der Lage und rechtlichen Situation abgeleitet werden. Dabei ist insbesondere in Berücksichtigung des Zeitplanes vorab immer zu prüfen, ob es sich um einen planbaren (Anlass), einen spontanen (unmittelbar bevorstehendes Ereignis) Einsatz oder um die Führung im Einsatz selbst handelt, wo die Wechselwirkung von Planung und Reaktion entscheidend ist.

Sofortmassnahmen

Namentlich bei spontanen Ereignissen verkehrs- und kriminalpolizeilicher Art (Unfälle/Delikte) erhalten die Sofortmassnahmen entscheidendes Gewicht. Sie dienen nicht nur dem Zeitgewinn, sondern oft auch der Rettung von Menschenleben und raschen Aufklärung von Straftaten. Oft entscheiden sie deshalb über Erfolg oder Misserfolg. Die anschliessende Lagebeurteilung dient deshalb der Entscheidungsfindung von zeitlich länger dauernden Ereignissen. Polizeilich typisch ist bei der Anordnung von Sofortmassnahmen oft auch der direkte polizeiliche Durchgriff auf eingesetzte und verfügbare Kräfte.

Beurteilung der Lage

Die Lagebeurteilung geht von der Auftragsanalyse aus, beurteilt dann aber mit Schwergewicht die Rechtslage, damit die polizeiliche Zuständigkeit, der Einsatz von Zwangsmassnahmen und in besonderer Weise die

Verhältnismässigkeit des Einsatzes beurteilt werden kann. Die Beurteilung der Rechtslage umfasst die rechtliche Würdigung des Anlasses/Ereignisses (Gegenseite) sowie die Zuständigkeiten und Befugnisse einschliesslich der möglichen Anwendung von Zwangsmitteln, die sich aus dem Anlass/Ereignis (Gegenseite) ergeben können. Sie zeigt auch auf, gegen welche Normen die Gegenseite verstossen hat oder möglicherweise verstossen kann. Daraus ergeben sich die Antworten auf die Fragen, ob polizeiliches Handeln notwendig und rechtlich zulässig ist, welches Vorgehen sowie welche Mittel geeignet dafür sind und ob der Einsatz als Ganzes im Vergleich zum bedrohten Rechtsgut verhältnismässig ist. Die Beurteilung der Rechtslage gibt darüber Aufschluss, auf welche Normen sich das polizeiliche Handeln abstützen kann und ob die Polizei zum Einschreiten verpflichtet oder berechtigt ist. Sie stellt die zutreffenden Bestimmungen in materieller und formeller Hinsicht dar. Die Beurteilung der Rechtslage orientiert sich am Grundsatz der Verhältnismässigkeit und nimmt eine Güterabwägung vor. Die Polizeiführung beurteilt auch, wie der Zustand der Rechtmässigkeit unter Wahrung der Verhältnismässigkeit raschestmöglich wieder herbeigeführt werden kann. Die Rechtslage kann sich während eines Einsatzes ändern. Sie ist demzufolge laufend zu überprüfen. Oft genügt dabei der Hinweis auf die polizeiliche Generalklausel nicht. Die entscheidenden Artikel und Normen sind deshalb anzusprechen. Die Anwendung des polizeilichen Schusswaffengebrauches ist beredtes und typisches Beispiel dafür. Nach der Beurteilung der Zeitverhältnisse, die nach dem oben Gesagten oft einen besonderen Stellenwert hat, wird den eigenen Möglichkeiten nicht der «Gegner», sondern der zu bewältigende Anlass oder das Ereignis und im Falle von Störern die Gegenseite gegenübergestellt. Dazu gehört auch die politische und psychologische Lagebeurteilung. Die Umwelt wird namentlich in Bezug auf den Einsatzraum beurteilt. Dazu gehören aber auch die Bevölkerung und die Medien.

Entschluss

Der Entschluss berücksichtigt in jedem Falle die Grundsätze polizeilicher



Führung. Sie orientieren sich an den klassischen Einsatzgrundsätzen und sind ergänzt mit Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit.

Befehl

Konsequenterweise wird deshalb bereits in der Orientierung (Ziffer 1 des Befehls) der Anlass/das Ereignis und die Lage und ihre Entwicklung sowie die Bedrohungsszenarien, die Gegenseite und ihre Möglichkeiten und nebst dem eigenen Auftrag auch die Struktur der Aufgabe sowie die Rechtslage dargestellt. Die zusätzliche Unterstützung bezieht sich auf nicht direkt der Polizei unterstellte Kräfte von Partnerorganisationen (Feuerwehr, Rettungsdienste usw.).

Logistische und administrative Ergänzungen charakterisieren nebst den taktischen und technischen Massnahmen die besonderen Anordnungen.

Unter den Standorten wird auf die eigenen Führungseinrichtungen (in der Regel KP-Front und KP-Rück) und die Führungsstandorte von Vorgesetzten und Dritten hingewiesen.

Rapportrhythmus

Der Rapportrhythmus in der Führung mit polizeilichen Stäben unterscheidet ebenfalls zwischen planbaren Ereignissen und der Führung im Einsatz. Entscheidend ist das Ziel des Rapportes und dessen Umsetzung und weniger die formelle Traktandenliste. Nach einem Einsatz schliesst sich in der Regel ein Auswerterapport an, der die Erfahrungen bündeln und für

weitere Einsätze nutzbar machen soll. Der Rapportrhythmus richtet sich deshalb eher nach dem Zeitplan der aus der Problemerkennung gewonnenen Problemfelder. Von besonderer Bedeutung ist auch der Abspracherapport mit Partnerorganisationen, wozu in subsidiären Einsätzen primär auch die Armee gehört.

Verhältnismässigkeit

Das Verhältnismässigkeitsprinzip gründet auf ethischen Forderungen. Es liegt aller polizeilichen Tätigkeit zu Grunde. Alleiniges Vernichten und Zerstören kann deshalb nie Zielsetzung polizeilicher Einsätze sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist in der Schweiz ein (ungeschriebener) verfassungsmässiger Rechtsgrundsatz, der von Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) abgeleitet wird.

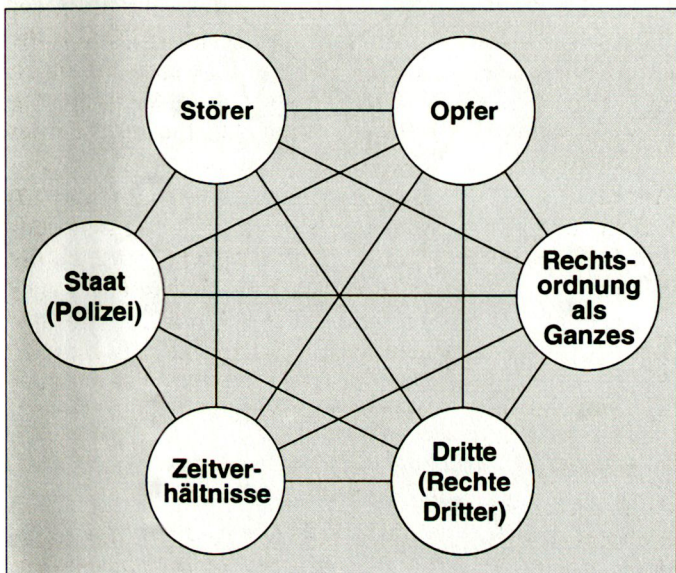
Polizeiliche Begriffsbestimmungen

Mit dem «LEB 97» wurde eine Lücke geschlossen, die bisher vor allem auch bei partnerschaftlichen Einsätzen Probleme der Verständigung schuf. Es sind nun polizeispezifische Begriffe definiert, die in gemeinsamen Einsätzen mit Partnern verwendet werden. Oft unterscheiden sich nämlich die Definitionen der Armee gemäss OF und TF 95 von den polizeilichen Begriffsbestimmungen, die sich an den polizeilichen Einsatzgrundsätzen der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit orientieren. Im

Rahmen der Auftragserteilung tut man deshalb gut daran, darauf hinzuweisen, welche Definition dem Begriff zu Grunde gelegt wird.

Signaturen

Einem gleichen Ziel sind auch die vereinheitlichten Signaturen für die bildliche Darstellung von Lagen und Entschlüssen verpflichtet. Sie umfassen nebst rein polizeilichen Symbolen auch solche aus dem Schnittstellenbereich aller Partner der Gesamtverteidigung. Sie wurden vom Generalstab, dem Bundesamt für Zivilschutz (BZS), dem Schweiz. Feuerwehrverband (SFV), der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) und dem Schweiz. Polizei-Institut (SPI) erarbeitet und gelten für alle Beteiligten. Daneben verfügen die einzelnen Partner naturgemäss über ihre spezifischen Signaturen, die in ihren einschlägigen Reglementen enthalten sind. Auffälligstes Merkmal ist die Grundform. Die Armee geht nach wie vor vom Quadrat aus und alle zivilen Partner haben sich auf die Kreisform geeinigt. Damit sind klare Unterscheidungen optisch wirksam möglich geworden.



Prinzip der Verhältnismässigkeit.



Markus Reinhardt, Dr. iur., Chur, seit 1984 Kommandant der Kantonspolizei Graubünden, ist Präsident der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und Verfasser des Behelfes des Schweiz. Polizei-Institutes (SPI) «Lagebeurteilung, Entschlussfassung und Befehlsgebung im Polizeieinsatz (LEB)», 1997. Militärisch war Oberst im Generalstab Markus Reinhardt von 1992–1993 Stabschef der Gebirgsdivision 12, kommandierte von 1994–1997 das Gebirgsinfanterieregiment 36 und ist seit 1998 Kommandant-Stellvertreter der Gebirgsdivision 12. ■